

**Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich möge am 03.12.2014 aufgrund des § 80b Z. 1 Ärztegesetz 1998, BGBl I Nr. 169/1998, idF BGBl I Nr. 50/2014, verordnen:**

## **ARTIKEL I**

### **Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich**

1. Im § 29 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Scheidet ein WFF-Mitglied für eine zusammenhängende Dauer von mehr als 36 Monaten aus dem Bereich der Ärztekammer bzw. der Landes Zahnärztekammer für Niederösterreich aus, so erlischt der Anspruch auf Invaliditätsversorgung.“

2. Im § 30 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a angefügt:

„(1a) Die Anspruchsvoraussetzungen des § 27 Abs. 1 lit. b, c und d kommen sinngemäß zur Anwendung.“

3. Im § 30 wird nach Abs. 7 folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Invaliditätsversorgung ist einzustellen, wenn während der Inanspruchnahme der Versorgungsleistung Einnahmen (im Sinne des § 15 Abs. 1 EStG 1988) aus ärztlicher Tätigkeit erzielt werden.“

4. Im § 38 Abs. 1 wird die Wortfolge „den in Abs. 7 genannten Personen in der dort festgelegten Reihenfolge eine Hinterbliebenenunterstützung gewährt“ ersetzt durch die Wortfolge: „den in Abs. 7 genannten Personen in der dort festgelegten Reihenfolge eine Hinterbliebenenunterstützung gewährt und insgesamt einmalig ausbezahlt“.

5. § 38 Abs. 1a zweiter Satz lautet:

„Die Höhe der Leistung beträgt bei Ableben des WFF-Mitgliedes vor Bezug einer Versorgungsleistung, längstens aber bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres € 34.066,03, bei Ableben des WFF-Mitgliedes jeweils nach diesem Zeitpunkt € 5.516,51 und wird insgesamt einmalig ausbezahlt“.

6. Im § 38 wird nach Abs. 13 folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Gehört ein WFF-Mitglied am 31.12.2010 dem WFF der Ärztekammer für Niederösterreich an und scheidet danach aus diesem aus, so liegt eine ununterbrochene WFF-Mitgliedschaft im Sinne dieser Bestimmung vor, wenn zwischen Ausscheiden und



Wiedereintritt in den WFF der Ärztekammer für Niederösterreich nicht mehr als sechs Monate liegen.“

7. Im § 40 Abs. 3 lit. b wird die Wortfolge „Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres“ ersetzt durch die Wortfolge: „Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Krankheiten oder Störungen erwerbsunfähig sind, für die Dauer dieses Zustandes“.

8. Im § 41 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Kinder können unter den in § 40 Abs. 3 lit. b genannten Voraussetzungen mitversichert werden.“

9. § 42 Abs. 2 lautet:

„Erfolgt die Geburt mittels Kaiserschnitts oder liegt eine Frühgeburt oder eine Mehrlingsgeburt vor, so ist die Krankenunterstützung für mindestens 12 Wochen nach dem gemäß § 42 Abs. 1 tatsächlichen Geburtstermin zu gewähren.“

10. Im § 43 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „jeder abgerechnete Krankenstandstag“ ersetzt durch die Wortfolge: „jeder abgerechnete Krankenstand (Zeitraum inkl. Fristen gemäß Abs. 2)“.

11. § 45 entfällt ersatzlos.

12. Im § 63 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Anträge auf Bestattungsbeihilfe und/oder Hinterbliebenen-unterstützung müssen innerhalb von sechs Monaten ab dem Ableben des WFF-Mitgliedes eingebracht werden, andernfalls sie als verspätet zurückzuweisen sind.“

## **ARTIKEL II**

1. Die in Artikel I Z. 1, 4, 5, 7 bis 9, 11 und 12 vorgesehenen Änderungen treten mit 01.01.2015 in Kraft.
2. Die in Artikel I Z. 2 und 3 vorgesehenen Änderungen treten mit 06.12.2013 in Kraft.
3. Die in Artikel I Z. 6 und 10 vorgesehenen Änderungen treten mit 01.01.2011 in Kraft.

Erweiterte Vollversammlung der  
Ärztekammer für Niederösterreich

Der Präsident  
OA Dr. Christoph Reisner, MSc

Der Vorsitzende des  
Verwaltungsausschusses  
OA Dr. Josef Sattler

Der Finanzreferent  
OA Dr. Franz Haunlieb, MBA